

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Dialog-Gesundheit-Klima**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfter.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Alfter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Gesundheitsschutzes.
- (3) Er bezweckt insbesondere die Förderung geeigneter Ansätze zur Kommunikation und zum Verständnis der Klimakrise, von Maßnahmen zu ihrer Bewältigung und zum Gesundheitsschutz vor den Folgen der Klimaerwärmung. Dies ist eng verknüpft mit der Förderung und dem Erhalt demokratischer Strukturen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung des Dialoges mit Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft und aller demokratischen politischen Ausrichtungen zu den Themen des Vereinszweckes, z.B. durch die Etablierung eines Bürgerdialoges.
 - b. die allgemeinverständliche Aufarbeitung und Vermittlung von wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Erkenntnissen zu den im Vereinszweck genannten Bereichen, insbesondere auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über die sozialen Medien.
 - c. die Konzeption und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins und der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes.
 - d. die Konzeption und Durchführung von geeigneten Aktivitäten zur Information und zur Förderung des Engagements von Schülerinnen und Schülern sowie jungen Erwachsenen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Auszahlung von Aufwendungsersatz sowie Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen ist zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Unbenommen davon ist die Auszahlung von Aufwendungsersatz sowie Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von der oder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes können durch Anwesenheit am Versammlungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Auch hybride Sitzungen sind zulässig.
- (5) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Vorstandsbeschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder virtuell erklären.
- (6) Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Einberufung muss die Tagesordnung, den Ort und die Zeit der Sitzung sowie ggf. alle notwendigen Informationen zur elektronischen Teilnahme enthalten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Bei der Berufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- (7) Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.

- (8) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von seiner Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Kann bei Wahlen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Bei Verhinderung kann ein Vereinsmitglied das Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Fremdstimme übernehmen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 16 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

- (3) Veränderungen des vorgeschlagenen Textes zu Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die oder der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Klimaschutz, z.B. die Stiftung Gesunde Erde, Gesunde Menschen gGmbH.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Satzung wurde am 30.10.2024 auf der Gründungsversammlung des Vereines verabschiedet.
--